



BEITRAGSORDNUNG

**Gütegemeinschaft
Schwerer Korrosionsschutz**

von Armaturen und Formstücken durch Pulverbeschichtung e.V.

**Quality Assurance Association for
Heavy-Duty Corrosion Protection**

of Valves and Fittings with Powder Coating (GSK e.V.)

Gütegemeinschaft Schwerer Korrosionsschutz von Armaturen und Formstücken durch Pulverbeschichtung e.V. (GSK)

BEITRAGS-ORDNUNG
(gültig ab 01.01.2024)

1. Regelungsbereich

Die Mitglieder des Vereins leisten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins einen Beitrag im Sinne dieser Beitragsordnung.

Weiterhin regelt die Beitragsordnung die Entgeltfestsetzung für die Zulassung und die Abwicklung der Prüfungen, die gemäß den jeweils gültigen Güte- und Prüfbestimmungen durchgeführt werden mit dem Ziel der Kostendeckung.

2. Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder der GSK im Sinne der jeweils gültigen Vereinssatzung.

3. Vor-Audit

Vor einer Entscheidung über den Aufnahmeantrag hat das angehende Mitglied ein technisches Vor-Audit gemäß Abschnitt 3.2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die Anforderungen aus technischer Sicht zeitnah umgesetzt werden können.

Der Beitrag für ein technisches Vor-Audit beträgt 5.000,00 €.

Wird nach dem technischen Vor-Audit ein Aufnahmeantrag bei der GSK gestellt, findet eine Anrechnung in Höhe von 3.000,00 € auf den Aufnahmebeitrag (retrospektive Entwicklungskosten) statt.

4. Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag für Ordentliche Mitglieder beträgt 30.000,00 €.

Dieser Betrag setzt sich aus der Aufnahmegebühr i.H.v. 10.000,00 € und dem Beitrag von 20.000,00 € für die retrospektive Entwicklung der Güte- und Prüfbestimmungen (Entwicklungsgebühr) zusammen. Für die 20.000,00 € fällt die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer an.

Über den Aufnahmebeitrag stellt die GSK, nach Eingang des Aufnahmeantrages, eine Rechnung aus. Der Aufnahmebeitrag ist innerhalb 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

Die Bezahlung der Aufnahmegebühr ist Voraussetzung dafür, dass das Aufnahmeverfahren durchgeführt wird. Nach Bezahlung der Aufnahmegebühr gilt der Antragssteller als Aufnahmekandidat für das Gütezeichen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr besteht in keinem Falle.

5. Jahresbeitrag

5.1 Der Jahresbeitrag für Ordentliche Mitglieder mit einer Produkt- und/ oder Prozesszulassung für einen Betrieb mit einer Produktionsstätte beträgt 2.000,00 €.

Für jede weitere Produktionsstätte wird der Jahresbeitrag fällig.

5.2 Der Jahresbeitrag für Ordentliche Mitglieder mit Beschichtungsstoffzulassungen beträgt 2.000,00 €.

5.3 Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt 1.000,00 €.

5.4 Der Jahresbeitrag wird von der GSK im Januar in Rechnung gestellt und ist am 31. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Mitglieder, die unterjährig dem Verein beitreten, haben den Mitgliedsbeitrag nur anteilig (auf die Monate gerechnet) zu bezahlen. Ein angefangener Monat wird dabei vollständig berücksichtigt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der offiziellen Aufnahmebestätigung durch den Verein.

6. Gütezeicheninhaber ohne Mitgliedschaft in der GSK

- 6.1 Für Firmen, die das Gütezeichen führen möchten ohne Mitglied in der GSK zu sein beträgt die einmalige Einrichtungsgebühr 35.000,00 €.
- 6.2 Die Bearbeitungsgebühr beträgt jährlich 2.500,00 €.
- 6.3 Es gelten die folgenden Punkte der Beitragsordnung.

7. Entgeltfestsetzung für die Prüfungen

Für die Prüfung zur Prozess- und/oder Produktzulassung und für die Prüfung des Beschichtungstoffes werden für die Prüfung, die Kosten für Laborprüfungen des Prüfinstitutes, sowie der verwaltungstechnischen Abwicklung ein Entgelt erhoben.

7.1 Entgelt wegen der jeweiligen Prüfung zur Zulassung des Beschichtungsverfahrens

- 7.1.1 Für jede Prüfung bis zu 5 Stunden in einer Produktionsstätte wird ein Prüféntgelt in Höhe von 1.000,00 € berechnet. Jede weitere Stunde wird mit 250,00 € berechnet.
- 7.1.2 Weiterhin erfolgt zur Deckung der anfallenden Reisekosten die Berechnung der Reisekostenpauschale. Die Reisekosten berechnen sich von Fulda zum jeweiligen Produktionsstandort (Luftlinie).

Diese Kosten staffeln sich grundsätzlich nach Entfernungszonen.

| | | |
|---------|--|------------|
| | Die Reisekostenpauschale beträgt in der | |
| 7.1.2.1 | Entfernungszone I (Hin- und Rückweg zwischen Berechnungsort und Betriebsstätte weniger als 750 km) | 600,00 € |
| 7.1.2.2 | Entfernungszone II (Hin- und Rückweg zwischen Berechnungsort und Betriebsstätte weniger als 1000 km) | 800,00 € |
| 7.1.2.3 | Entfernungszone III (Hin- und Rückweg zwischen Berechnungsort und Betriebsstätte weniger als 1.250 km) | 1.000,00 € |
| 7.1.2.4 | Entfernungszone IV (Hin- und Rückweg zwischen Berechnungsort und Betriebsstätte weniger als 1.500 km) | 1.400,00 € |
| 7.1.2.5 | Entfernungszone V (Hin- und Rückweg zwischen Berechnungsort und Betriebsstätte weniger als 3000 km) | 1.750,00 € |
| 7.1.2.6 | Entfernungszone VI (China) | 2.000,00 € |

- 7.1.2.7 Die Pauschale in Entfernungszone VI wird nur dann abgerechnet, wenn die Prüfung in einer Prüftour mit anderen Unternehmen dargestellt werden kann. Bei einer Prüfung außerhalb einer geplanten Prüftour werden die Reiskosten nach Aufwand abgerechnet.
- 7.1.2.8 Insbesondere können bei Entfernungen, die über die Entfernungszone V hinausgehen, die Kosten von der GSK nach den zwischen der GSK und den Prüfinstituten bestehenden Regelungen berechnet werden. Die GSK ist berechtigt einen angemessenen Verwaltungsaufschlag zu berechnen.
- 7.1.2.9 Bei Unternehmen, die in unmittelbarer Nähe zueinander liegen (50 km), erfolgt auf die Entfernungszone ein Abschlag in Höhe von 50%.
- 7.1.2.10 Das Prüfgeld und die Reisekostenpauschale wird von der GSK im Januar in Rechnung gestellt und ist am 31. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

8. Entgelt für Laborprüfungen bei der Zulassung des Beschichtungsverfahrens

- 8.1 CD-Test und – Haftzugfestigkeit 375,00

9. Entgelt für Prüfungen des Beschichtungsstoffes

- 9.1 Für eine Erstzulassungsprüfung beträgt das Entgelt für jeden Beschichtungsstoff 3500,00 €
- 9.2 Für die Verlängerungsprüfung (nach den gültigen Güte- und Prüfbestimmungen z. Zt. alle drei Jahre) beträgt das Entgelt 550,00 €
Die Hersteller haben Ihre Beschichtungssystem bis zum 31.03. zur Verlängerung anzumelden. Die Rechnungstellung erfolgt Anfang April.

10. Nicht durchführbare Prüfungen sowie vom Güteausschuss angeordnete Zusatz- und Wiederholungsprüfungen

- 10.1 Zweck der GSK ist es, die Qualität der Beschichtungsprozesse und Produkte ihrer Mitgliedsunternehmen zu gewährleisten. Daher ist jedes Mitglied verpflichtet, seinen Betrieb durch ein von der GSK beauftragtes Prüfinstitut prüfen zu lassen. Kann eine Prüfung aus von der Mitgliedsfirma zu vertretenden Gründen (bspw. Produktionsstillstand) nicht durchgeführt werden, ist das Mitglied dennoch verpflichtet, den Prüfbetrag und die Reiskosten gem. Abschnitt 7 zu begleichen.
- 10.2 Vermehrung der Fremdüberwachung und Wiederholungsprüfungen werden von der GSK angeordnet, wenn bei der Güteüberwachung gravierende Mängel festgestellt wurden. Das Prüfergelt für eine Vermehrung der Fremdüberwachung oder eine Wiederholungsprüfung beträgt für jede Prüfung bis zu 5 Stunden in einer Produktionsstätte 1.200,00 €. Jede weitere Stunde wird mit 300,00 € berechnet.

11. Am Markt erworbene Produkte

Vom Prüfinstitut am Markt im Rahmen der Güte- und Prüfbestimmungen erworbenen Produkte zuzüglich der Aufwendungen für den Erwerb werden dem Unternehmen mit einem Aufschlag von 20% in Rechnung gestellt.

12. Zusätzliche Verwaltungsaufwendungen

Urkunden werden in deutscher und englischer Sprache als pdf kostenfrei den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Für das Versenden in Papierform wird ein Betrag i.H.v 50,00 € nebst Portokosten berechnet. Jede weitere zusätzliche Urkunde wird mit 10,00 € berechnet.

13. Ausnahmeregelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der GSK Ausnahmen zu dieser Beitragsordnung beschließen.

14. Fälligkeit

Alle Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

15. Sonstige Regelungen

Die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Steuergesetzgebung, finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

16. Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung löst die Beitragsordnung, die seit dem 15.10.2022 gültig ist, ab und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gütegemeinschaft Schwerer Korrosionsschutz

von Armaturen und Formstücken durch Pulverbeschichtung e.V.

Quality Assurance Association for Heavy-Duty Corrosion Protection

of Valves and Fittings with Powder Coating (GSK e.V.)

Marie-Curie-Str. 19
73529 Schwäbisch Gmünd
Tel.: +49 7171 10408 40
E-Mail: info@gsk-online.de
www.gsk-online.de

Geschäftsführer
Lars Walther

Quellenangabe der Bilder:

Trinkwasser: <http://www.shutterstock.com/pic.mhtml?id=115916389&src=id> | Copyright: Olga Nikonova / <http://www.shutterstock.com>

Gas: <http://deutsch.istockphoto.com/photo-44669150-industrial-yellow-steel-gas-pipe.php> | Copyright: Phoenix0013 / istockphoto.com

Abwasser: <http://www.istockphoto.com/photo/abstract-green-underground-industrial-sewerage-tunnel-interior-35451080> | Copyright: Evgeny Sergeev / istockphoto.com